



Wahlergebnisse der Gemeinde Michelau am 15.03.2020

Wahl des ersten Bürgermeisters

Gewählter Kandidat

Wolf, Michael (Wählergemeinschaft Michelau - Sudrach)

Wahl des Gemeinderats

Wählergemeinschaft Michelau – Sudrach (6 Sitze)

Gewählte Kandidaten

1. Raab, Ottmar – 2. Wolf, Michael – 3. Fischer, Daniel
4. Sehm, Rudolf – 5. Johannes, Heinrich – 6. Sauer, Michael

Listennachfolger:

7. Kundmüller, Hermann – 8. Gerber, Christian – 9. Ständecke, Michael – 10. Rygus-Wanka, Sabine – 11. Ring, Christine – 12. Schmitt-Herbig, Stefanie

Wählergemeinschaft Hundelshausen – Altmannsdorf – Neuhof (4 Sitze)

Gewählte Kandidaten

1. Gather, Elmar, - 2. Scheurer, Stefan
3. Pfister, Rebekka, - 4. Ditzel, Ricky

Listennachfolger:

5. Glück, Stefan – 6. Klug, Horst – 7. Keil, Manuel – 8. Pfister, Oliver – 9. Mück, Marco
10. Heß, Bernhard – 11. Seifert, Tobias

Wählergemeinschaft Prüßberg – Neuhausen (2 Sitze)

Gewählte Kandidaten

1. Henfling, Florian, - 2. Kuhn, Roland

Listennachfolger:

3. Mantel-Vogt, Edwin – 4. Blaurock, Markus – 5. Ditzel, Stefan – 6. Zinner, Hermann-Josef
7. Zimmermann, Alexander – 8. Vogt, Matthias – 9. Pfriem, Sonja – 10. Wüst, Ottmar –
11. Fleischmann, Gerhard – 12. Bürger, Roland



Amtliche Meldungen

Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Michelau i. Steigerwald

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Michelau i. Steigerwald folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Michelau i. Steigerwald vom 27.10.1987 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 04.11.1987, Nr. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2017 (Amtsblatt der Gemeinde Michelau i. Steigerwald vom 26.01.2018), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenen Benutzungstag 11,-€.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Michelau, 10.03.2020

Gemeinde Michelau i. Steigerwald

gez.
Ständecke,
Erster Bürgermeister

Information zur Finanzlage im Landkreis:

Insgesamt sind die Gemeinden im Landkreis Schweinfurt finanziell sehr gut aufgestellt. Michelau i. Stgw. hat im Landkreis die viert-höchste freie Finanzspanne pro Einwohner und die fünfthöchste Rücklage pro Einwohner,

gleichwohl sind wir die Gemeinde im Landkreis mit der geringsten Finanzkraft. Die aktuelle Krise kann allerdings viel ändern. Es ist Aufgabe des künftigen Gemeinderats und Bürgermeisters, das richtig einzuordnen. Ich wünsche der Gemeinde viel Glück.

Siegfried Ständecke

Rechtsverordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Bayerische Staatsregierung hat eine Rechtsverordnung über eine Ausgangsbeschränkung erlassen. Es geht darum unnötige Kontakte zu vermeiden und unübersichtliche Kontaktketten zu verhindern. Die Polizei macht Kontrollen und es werden empfindliche Strafen bei Verstößen verhängt. Die nächste Stufe wäre ein totales Ausgangsverbot.

Bei einer Krisensitzung der Bürgermeister hat Landrat Töpfer erklärt, dass im Landkreis Schweinfurt Vorbereitungen getroffen werden, um Notkrankenhäuser zu errichten. Wir stehen erst am Anfang einer Welle von Erkrankungen. Es steht zu befürchten, dass auch bei uns Mediziner bald in vielen Fällen entscheiden müssen, wen sie sterben lassen oder wen sie weiter behandeln. Das betrifft Alte und Junge gleichermaßen.

Lassen Sie sich nicht täuschen, von gelegentlichen Spekulationen über Lockerungen der Kontaktverbote. Halten Sie sich strikt an die Verordnungen und vermeiden Sie darüber hinaus Kontakte wo es geht. Stellen Sie sich die Frage, ob Sie z.B. in den Baumarkt gehen, weil sie im Sommer einen gepflegten Garten haben wollen, oder gesunde und lebende Eltern, Freunde und Verwandte oder selbst gesund bleiben wollen. Legen Sie einen hohen Maßstab an, wenn Sie überlegen, was wirklich „zwingend“ und „unaufschiebbar“ ist.

Bleiben Sie gesund,

Siegfried Ständecke, 1. Bürgermeister



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 130

24. März 2020

2126-1-4-G

Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie

vom 24. März 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. ²Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

(2) ¹Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. ²Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.

(3) Untersagt wird der Besuch von

- a) Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige und Palliativstationen und Hospize,
- b) vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI),
- c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
- d) ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 Pflegewohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen und
- e) Altenheimen und Seniorenresidenzen.

(4) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.

(5) Triftige Gründe sind insbesondere:

- a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- b) die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei

Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten),

- c) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen). Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,
- d) der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
- e) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- f) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,
- g) Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung und
- h) Handlungen zur Versorgung von Tieren

(6) ¹Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren. ²Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

(7) Weiter gehende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

München, den 24. März 2020

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Melanie H u m l , Staatsministerin

Diese Verordnung wurde verlängert!

Newsletter

Der bisherige Newsletter wurde vor der Verschärfung der DatenschutzVO gegründet. Die Datenschutzverordnung schreibt jetzt vor, dass der Versender von Newslettern das Einverständnis der Bezieher dafür nachweisen müsse. Diese Einverständnisse liegen nicht vor. Der Gemeinde-Newsletter wird deshalb nicht mehr versandt.

Die aktuellsten Meldungen und Mitteilungen, wie sie bisher im Newsletter verteilt wurden, sind ab sofort auf der Homepage unter Aktuelles zu finden. www.michelau.de

Bei Fragen zur Allgemeinverfügung bitte an Ordnungsämter wenden

Bürgertelefon ist in erster Linie für gesundheitliche Fragen da

Viele Bürger rufen beim Bürgertelefon des Gesundheitsamts an, weil sie Fragen zu den derzeit geltenden Allgemeinverfügungen und den Ausgangsbeschränkungen haben. Das Bürgertelefon ist jedoch in erster Linie für gesundheitliche Fragen da. Zuständig bei Fragen zu den Ausgangsbeschränkungen und Allgemeinverfügungen sind die Ordnungsämter der Stadt beziehungsweise des Landratsamts Schweinfurt.

Ganz viele Fragen zu den derzeit geltenden Regeln in Verbindung mit den Ausgangsbeschränkungen lassen sich jedoch schon ohne einen Anruf, sondern mit Blick ins Internet klären. Das bayerische Innenministerium hat im Internet eine Liste erstellt mit den in diesem Zusammenhang am meisten gestellten Fragen und den dazugehörigen Antworten.

<https://www.stmi.bayern.de/miniwebs/coronavirus/faq/index.php>

Diese sind übersichtlich aufgeschlüsselt nach Themenfeldern. Auch die Stadt Schweinfurt und das Landratsamt haben auf ihren Seiten jeweils einen Direktlink zu den FAQ (= frequently asked questions = meist gestellte Fragen). Die Bürger werden dringend gebeten, bei nicht-medizinischen Fragen vorab einen Blick auf diese Internetseite und FAQ-Liste zu werfen, um so die Leitungen des Bürgertelefons für medizinische Fragen freizuhalten.

Bei Fragen zu den Allgemeinverfügungen und Ausgangsbeschränkungen, die nicht anhand der FAQ-Listen beantwortet werden können, wird gebeten rechtzeitig eine E-Mail an die Stadt beziehungsweise das Landratsamt zu schreiben. Beide Verwaltungen werden die Fragen zügig beantworten.

Bürger des Landkreises Schweinfurt mailen an ordnungsamt@lrasw.de

Appell von Stadt und Landkreis: Auch Natur und Wald müssen weiterhin geschützt werden

Die wichtigsten Regeln im Überblick

Nach der von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Ausgangsbeschränkung ist das öffentliche Leben nahezu heruntergefahren. Nur noch die nötigsten Alltagsgeschäfte dürfen verrichtet werden. Selbstverständlich ist da der Spaziergang im Wald und in der Flur eine willkommene Abwechslung. Auch der Frühjahrsputz und die Gartenarbeit lenken ein wenig von der aktuellen Krise ab.

Die Stadt Schweinfurt und das Landratsamt Schweinfurt bitten aber dringend, auch hierbei

ein paar Regeln zu beachten, um Natur und Wald zu schützen:

Auch wenn die Wertstoffhöfe und Grüngutsammelstellen aktuell geschlossen sind, entsorgen Sie Ihre Abfälle nicht in Wald und Feld. Dies gilt für Gartenabfälle gleichermaßen wie für Bauschutt oder ähnliches.

Fahren Sie nicht mit dem Auto in den Wald, sondern parken Sie nur an vorgesehenen Parkplätzen. Sie könnten Rettungswege behindern und die laufende Holzabfuhr stören. Idealerweise beginnen Sie Ihren Spaziergang an Örtlichkeiten, wo entsprechende Parkplätze (in der Stadt z.B. Zellergrund, Wildpark oder Peterstirn) vorhanden sind.

Abfälle nehmen Sie bitte wieder mit nach Hause.

Um Beunruhigungen des Wildes und Schäden an der Vegetation zu vermeiden, bleiben Sie bitte auf den Wegen. Diese Maßgaben gelten, gerade auch in den Setz- und Brutzeiten, insbesondere auch für Reiter.

Grundsätzlich gilt, dass Hunde in der freien Flur und im Wald stets im Eingriffsbereich ihres Besitzers sein müssen. Gerade in Zeiten, in denen die Natur vermehrt zu Erholungszwecken aufgesucht wird, ist ein Mehr an Rücksicht geboten. Viele Menschen haben Angst vor freilaufenden Hunden. Bis auf Weiteres sollte für jeden verantwortungsvollen Hundebesitzer eine eigens auferlegte "freiwillige Leinenpflicht" in Wald und Flur gelten. Hierbei sei auch erwähnt, dass es im vergangenen Jahr vermehrt dazu kam, dass Wildtiere wie beispielsweise Rehe durch Hunde gestört, verletzt und gerissen wurden. Dies gilt es in jedem Fall zu verhindern.

Stadt und Landratsamt Schweinfurt appellieren daher an die Bürgerinnen und Bürger: **"Halten Sie unsere Umwelt sauber und gesund und achten Sie auf ein rücksichtsvolles Miteinander.** In Zeiten, in denen die Gesundheit an oberster Stelle steht, darf unsere Natur und unser Lebensraum nicht außen vor bleiben."



Wissenswertes

Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschafts- pfleger/ zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin 2020/2021

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird 2020/2021 von der Regierung von Oberfranken ein Fortbildungslehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin durchgeführt. Die Fortbildung bietet aufbauend auf einen Berufsabschluss in einem „grünen“ Ausbildungsberuf wie Landwirt, Gärtner oder Forstwirt eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau für alle, die sich im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege weiterbilden möchten. Sie erstreckt sich über 17 Wochen, die auf den Zeitraum von September bis Juli verteilt sind. Beginn ist Montag, der 14. September 2020. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren betragen 1000,00 € bzw. 250,00 €. Anmeldungen sind ab sofort bei der Regierung von Oberfranken möglich. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2020.

Weitere Informationen:

<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/landwirtschaft/landschafts-pfleger.php>
Tel: 0921/6041464,
E-Mail: iris.prey@reg.ofr.bayern.de

Flugzeugabsturz im Zweiten Weltkrieg im Traustädter Wald

Es geht um die Aufklärung eines weiteren Flugzeugabsturzes im Zweiten Weltkrieg, in diesem Fall um den Absturz eines Flugzeugs der Deutschen Luftwaffe im Traustädter Wald. Die mit dem Fallschirm abgesprungenen Besatzungsmitglieder sollen nach Altmannsdorf gebracht worden sein.

In diesem Zusammenhang wäre ich dankbar für alle Hinweise von Zeitzeugen, aber auch von Personen, denen vielleicht bereits verstorbene Angehörige von diesen Abstürzen

erzählt haben. Dafür schon an dieser Stelle vielen herzlichen Dank.

Norbert Vollmann (Gerolzhofen)
Tel. 09382-5079

(hier besteht die Möglichkeit bei meiner Abwesenheit, eine Nachricht zu hinterlassen).

Fax: 09382-314934

E-Mail: norbertvollmann@t-online.de

Wir nehmen Abschied von Pfarrer Jan Gulbicki

Er ist kurz nach seinem 60. Geburtstag gestorben. Seit 2013 war er Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft „Kirche am Zabelstein“ sowie Seelsorger für die Spanische Katholische Mission im Bistum Würzburg. Gulbicki wurde 1960 in Orneta in Polen geboren. 2016 konnte er in Dingolshausen sein 25-jähriges Priesterjubiläum feiern. Er nahm gerne an Veranstaltungen in der Gemeinde teil. Wegen seiner Herzlichkeit und Offenheit war er ein beliebter Gesprächspartner. Der Verstorbene wird in seiner polnischen Heimat beigesetzt. Wir wollen seiner in Ehren gedenken.

Siegfried Ständecke, 1. Bürgermeister

DANKSAGUNG

Wolfgang Dorsch
† 25.02.2020

Danke für alle Worte des Trostes, gesprochen oder geschrieben, für einen Händedruck, wenn die Worte fehlten und für alle Zeichen der Freundschaft und des Mitgefühls.

Angelika Dorsch
mit Kindern

Paar sucht Haus zum Kauf in Sudrach,
auch Renovierungsbedürftig.
Tel.: 0151 29126975

Ferienspaß 2020

Es gibt noch freie Termine für den Ferienspaß im August. Vereine die noch was für die Kinder machen wollen, bitte bei Sonja Pfriem melden. Tel.: 09382-315498

ACHTUNG!!!

Aufgrund der Ausgangsbeschränkungen wegen der Corona Pandemie veröffentlichen wir zur Zeit keine Termine für Veranstaltungen und Versammlungen jeder Art.



Ärztlicher
Bereitschaftsdienst

Sofern ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist können Sie in dringenden Fällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116 117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich an **Tel. 112**

Den Apothekennotdienst finden Sie auf der Homepage der Bayerischen Landesapothekerkammer unter <http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de>



Abfallentsorgung
Umweltschutz

Problemmüllsammlung im Landkreis Schweinfurt ab sofort ausgesetzt

Landratsamt informiert bei Wiederaufnahme der Sammlung

Landkreis Schweinfurt. Aufgrund der derzeitigen Situation muss die Ende Februar angelauene Problemmüllsammlung im Landkreis Schweinfurt vorübergehend ausgesetzt werden. Das Landratsamt Schweinfurt informiert,

sobald die Termine wieder durchgeführt werden können. Die reguläre Müllabfuhr bleibt weiterhin bestehen. Alle Termine gibt es im aktuellen Abfallkalender 2020 sowie im Abfuhrkalender auf der Website des Landratsamts Schweinfurt unter www.landkreisschweinfurt.de/abfuhrkalender.

Bioabfallsammlung

Kontrollen der Biotonnen im Landkreis haben gezeigt, dass gerade in Neubaugebieten oft die sog. „Bioabbaubaren Kunststofftüten“ verwendet werden. Wir sehen das als Zeichen dafür, dass die Bürger Wert auf ordentliche Trennung und möglichst saubere Entsorgung legen.

Da diese sog. „Bioabbaubaren Kunststofftüten“ uns jedoch bei der Verarbeitung der Bioabfälle Probleme machen und nach dem Verarbeitungszeitraum der Bioabfälle immer noch nicht (komplett) verrottet sind, ist uns wichtig, die Bürger möglichst umfassend bzgl. dieser Thematik zu sensibilisieren. Gerade denjenigen, die in bester Absicht die (laut Packungsaufschrift) „Bioabbaubaren Tüten“ verwenden, wollen wir eine wirklich für den Bioabfall geeignete Sammeltüte aufzeigen.

Nur Papiertüten sind – neben Zeitungspapier u. ä. – tatsächlich zum Verpacken der Bioabfälle geeignet!

Landratsamt Schweinfurt

Müllabfuhrtermine rund um Ostern und 1. Mai

Keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders

Landkreis Schweinfurt. Trotz der derzeitigen Lage ändert sich an den geplanten Terminen der Müllabfuhr nichts. Wie üblich, ändern sich die kommenden Termine der Müllabfuhr nur aufgrund der bevorstehenden Feiertage rund um Ostern sowie am 1. Mai. Das heißt, die untenstehenden Termine sind keine Änderungen des bestehenden Abfuhrplans.

normaler Abfuhrtag:

Montag	06.04.2020
Dienstag	07.04.2020
Mittwoch	08.04.2020
Donnerstag	09.04.2020
Freitag	10.04.2020

stattdessen Abfuhrtag (siehe Abfuhrkalender!):

Samstag	04.04.2020 (vorgefahren)
Montag	06.04.2020 (vorgefahren)
Dienstag	07.04.2020 (vorgefahren)
Mittwoch	08.04.2020 (vorgefahren)
Donnerstag	09.04.2020 (vorgefahren)

Montag	13.04.2020
Dienstag	14.04.2020
Mittwoch	15.04.2020
Donnerstag	16.04.2020
Freitag	17.04.2020

Dienstag	14.04.2020
Mittwoch	15.04.2020
Donnerstag	16.04.2020
Freitag	17.04.2020
Samstag	18.04.2020

Freitag	01.05.2020
---------	------------

Samstag	02.05.2020
---------	------------

Die Diakonie Schweinfurt sucht ehrenamtliche Mitarbeiter zur Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund (Hilfe bei der Wohnungssuche, Begleitung während der Mietdauer, Durchführung von Mietercoachings, etc.). Bitte melden unter wohnungsboerse@diakonie-schweinfurt.de oder 09721/2087403.

Diakonie
Schweinfurt



Wohnraum Für Alle
Integration
braucht ein Zuhause

Jenny's Styling-Eck
Jenny Ruß
Friseurmeisterin

Kolpingshöhe 2
97513 Michelau

Telefon: 09382 / 3177380
Handy: 01629160281

Termine nach Vereinbarung

pflasterreiniger.de
wir machen sauber

Unsere Leistungen:
Hof und Pflasterreinigung
Firmen und Parkplatzreinigung
Terrassen und Balkonreinigung
Dach und Fassadenreinigung
Gebäudereinigung u.v.m

V-Reinigung
Weinsteig 5
97513 Michelau
Tel.09382 / 3197204
0157 / 87425121
www.pflasterreiniger.de
Email.: info@pflasterreiniger.de

Sprechstunde:

Termine mit dem Bürgermeister bitte fernmündlich vereinbaren.
Auch Mailnachrichten werden regelmäßig abgerufen.

Erreichbarkeiten

Verwaltung	09382/6070
VG Gerolzhofen	www.vg-gerolzhofen.de
Bürgermeister	09382/3184830
Bauhof	09382/315775
Internet:	www.michelau.de
Mail:	rathaus@michelau.de

Amtsblatt

der Gemeinde Michelau i. Stgw.
erschienen am 10. April 2020
Auflage 520 Stück
kostenlos verteilt an alle Haushalte
Verantwortlich für Satz und Druck, Sonja Pfriem

V.i.S.d.P. Ständecke,
1. Bürgermeister

Die Diakonie Schweinfurt sucht Wohnungen in Schweinfurt/Schweinfurt Landkreis in verschiedenen Größen. Angebote mit Größe, Wohnungslage, Miet- und Nebenkosten an wohnungsboerse@diakonie-schweinfurt.de oder 09721/2087403.

Diakonie
Schweinfurt



Wohnraum Für Alle
Integration
braucht ein Zuhause



Heimat trifft Fortschritt

Kaufen Sie Ihren Strom schon regional?

Der bodenständige Stromanbieter in Mainfranken bietet Ihnen 100 % Naturstrom aus Bayern mit persönlichem Service und das zu garantiert fairen Preisen!

WWW.UEZ.DE